



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Herr Bundesrat Ueli Maurer

Bundesgasse 3

3003 Bern

T direkt 041 728 36 01

heinz.taennler@zg.ch

Zug, 21. März 2018 ween

FD FDS 6 / 146 / 97977

Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung («BEPS-Übereinkommen») und Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich; Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 20. Dezember 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2018 die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung der Vernehmlassung beauftragt. Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Anträge:

1. Das BEPS-Übereinkommen sei zu ratifizieren, wobei jedoch auf die Optierung zur Anwendung des sechsten Teils (Schiedsverfahren) zu verzichten sei. Eventualiter sei das Schiedsverfahren auf künftige Steuerperioden einzuschränken.
2. Das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sei zu ratifizieren.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Schweiz hat aktiv am BEPS-Projekt mitgewirkt. Dadurch konnte unter anderem erreicht werden, dass das BEPS-Übereinkommen flexibel ausgestaltet und nur der Minimalstandard für die Vertragsstaaten zwingend umsetzbar ist. Der Minimalstandard deckt sich mit der heutigen

schweizerischen Abkommenspolitik. Zudem dürfte durch die Umsetzung in einer Vielzahl von Drittstaaten, die Konkurrenten des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind, der Grad an einheitlichen Wettbewerbsbedingungen («level playing field») im Abkommensrecht zunehmen, was sich für die Schweiz eher vorteilhaft auswirken dürfte. Wir stimmen deshalb der Ratifikation des BEPS-Übereinkommens mit den angedachten Vorbehalten grundsätzlich zu. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der Optierung zur Anwendung des sechsten Teils.

Der sechste Teil des BEPS-Übereinkommens regelt das Schiedsverfahren. Er ist nicht Teil des Minimalstandards, so dass er nicht zwingend umzusetzen ist.

Das BEPS-Übereinkommen hat eine dynamische Anwendungsweise. Geht man momentan von vierzehn korrespondierenden Partnerstaaten aus, so dürfte sich deren Zahl in Zukunft laufend erhöhen, wenn ein Partnerstaat entsprechende Notifikationen abgibt. Optiert der Partnerstaat zur Anwendung des Schiedsverfahrens, so gelangen die entsprechenden Bestimmungen im Verhältnis zu diesem Staat automatisch zur Anwendung, was sich nicht in jedem Fall vorteilhaft für die Schweiz auswirken dürfte. Denkbar sind dabei mannigfaltige Konstellationen, so beispielsweise, jedoch nicht abschliessend:

- Die Schweiz verfügt über keine eigenständigen Verrechnungspreisvorschriften, bekennt sich jedoch zur Anwendung des OECD-Standards¹. Viele Partnerstaaten hingegen haben eigenständige Verrechnungspreisvorschriften, die im Detaillierungs- und Eingriffsgrad wesentlich über den OECD-Standard hinausgehen, und wenden diese auch im internationalen Verhältnis konsequent an. Dies führt nicht selten bereits heute zu Verständigungsverfahren, denen ausländische Verrechnungspreiskorrekturen zugrunde liegen, die bei Anwendung des OECD-Standards kaum oder zumindest nicht im konkreten Ausmass vorgenommen worden wären.
- Auch treten bereits heute Fälle auf, in denen trotz vorhandener adäquater Substanz mit den entsprechenden Funktions- und Risikoträgern in der Schweiz in ausländischen Hochsteuerstaaten Aufrechnungen mit der pauschalen Begründung fehlender Substanz in der Schweiz vorgenommen werden.
- Es sind auch Fälle zu beobachten, in denen die betroffenen Unternehmen selbst durch ihre Steuerplanung und -gestaltung die Ursache für eine Verrechnungspreiskorrektur im Ausland gesetzt haben, indem z. B. aktiv Graubereiche ausgelotet oder aggressiv «forcierete» Steueroptimierung betrieben wurde.

Heutzutage wehren sich die betroffenen Unternehmen in der Regel bereits im Partnerstaat gegen Aufrechnungen, die sie als ungerechtfertigt erachten. Mit der Einführung der Schiedsklausel sinkt die Veranlassung zu Rechtsmitteln im Ausland, besteht doch die Gewissheit, dass die Doppelbesteuerung letztlich per Schiedsurteil und damit mitunter auch zu Lasten der Schweiz beseitigt wird. Damit vergegenwärtigt die Schweiz vermehrt das Risiko, dass sie Verrechnungspreiskorrekturen zu tragen hat und damit Steuerrückzahlungen leisten muss, die auf äusserst restriktiven, massiv über den OECD-Standard hinausgehenden ausländischen Verrech-

¹ OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen

nungspreisregimes oder aber auch nicht sachgerechten Verrechnungspreisfestlegungen durch die betroffenen Unternehmen basieren.

Während ein Verständigungsverfahren im schlimmsten Fall scheitern kann, muss ein Schiedsurteil durch den unterlegenen Staat zwingend umgesetzt werden, d. h. der betroffene Kanton müsste im schlimmsten Fall die Steuererträge von Bund, Kanton, Sitzgemeinde und Kirche für viele Jahre rückerstatten, was entsprechende haushaltpolitische Risiken, insbesondere für kleinere Gemeinwesen, mit sich bringt. Diese einseitige Risikoverschiebung zu Lasten eines der betroffenen Staaten ist als stossend zu bezeichnen.

Eine Schiedsklausel in Doppelbesteuerungsabkommen wird nicht grundsätzlich bestritten, führt sie doch zu einem gewissen Druck, Lösungen in Verständigungsverfahren zu finden, und bietet Steuerpflichtigen einen stärkeren Schutz vor internationaler Doppelbesteuerung. Gleichwohl sollte sie ein Instrument bleiben, welches nur mit ausgesuchten Partnerstaaten nach sorgfältiger Abwägung aller Chancen und Risiken eingeführt wird. Damit ist eine dynamische, automatische Einführung fehl am Platz, so dass auf die Optierung zur Anwendung des sechsten Teils des BEPS-Übereinkommens zu verzichten und ein entsprechender zusätzlicher Vorbehalt anzubringen ist. Vielmehr sollte die Schiedsklausel einzelfallweise in Abkommensrevisionen mit ausländischen Partnerstaaten aufgenommen werden, wo dies schweizerischerseits als adäquat erachtet wird.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Einführung des BEPS-Übereinkommens die Übersichtlichkeit im Bereich des internationalen Steuerrechts signifikant erschweren und damit den Vollzugsaufwand erhöhen wird. Wird nach den massgeblichen Regelungen zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat gesucht, so reicht heute in der Regel ein Blick ins jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen. Künftig dürfte dies in vielen Fällen nicht mehr ausreichen. Vielmehr muss in einem weiteren Schritt abgeklärt werden, ob das BEPS-Übereinkommen im Verhältnis zum Partnerstaat anwendbar ist, und ob ein «Matching» für die entsprechende Bestimmung des Übereinkommens vorliegt. Es ist deshalb wünschenswert, dass das herkömmliche Abkommensrecht möglichst rasch nachgeführt und damit Kohärenz hergestellt wird.

Für die Zwischenzeit regen wir an, dass die mit der Materie befassten Bundesstellen regelmässig Übersichten zum BEPS-Übereinkommen publizieren, aus denen die anwendbaren Bestimmungen pro Partnerstaat hervorgehen. Solche Übersichten erleichtern den kantonalen Veranlagungsbehörden den Zugang zu den massgeblichen Bestimmungen und dürften deshalb sinngemäss auch im Interesse der steuerpflichtigen Unternehmen sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter sein.

Zum Eventualantrag:

Sollte dennoch wider Erwarten für die Anwendung des Schiedsverfahrens optiert werden, ist eine rückwirkende Anwendbarkeit auf Sachverhalte vor Inkrafttreten strikte auszuschliessen.

Seite 4/4

Zu Ziffer 2:

Wir stimmen dem Änderungsprotokoll zu.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

sign.

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle und Aufschaltung im Internet)
- Steuerverwaltung